

BStGer RR.2024.89 vom 5. Mai 2025

Bundesstrafgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.89

FR: TPF RR.2024.89 du 5 mai 2025

IT: TPF RR.2024.89 del 5 maggio 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12; nachfolgend «ZPII EUeR») sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des

- 4 -

EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; Art. 28 ZPII EUeR). Diese Staatsverträge werden in concreto ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1 S. 380; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen

Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

- 5 -

Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin ist Mitinhaberin der Bankverbindungen Nr. 1 (CHF) und 2 (EUR) bei der Bank C. (vgl. act. 8.1/5). Sie ist befugt, gegen die rechtshilfweise Herausgabe der diese Bankverbindungen betreffenden Unterlagen Beschwerde zu führen. Auf ihre frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4.1

Dem Rechtshilfeersuchen ist kurz zusammengefasst der folgende Untersuchungsgegenstand zu entnehmen (siehe beigezogene Akten des Bundesstrafgerichts RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 3): «Die Beschuldigten stehen in Verdacht, sich – ihrem vorgefassten Tatplan entsprechend – systematisch Gelder, welche aus Cum/Ex-Geschäften herrühren, verschafft beziehungsweise die Herkunft dieser Gelder verschleiern zu haben, um sie vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu schützen und sich infolgedessen eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.»

E. 4.2

Gemäss den Ausführungen im Rechtshilfeersuchen handelt es sich bei den sog. Cum/Ex-Geschäften um von professionellen Marktteilnehmern systematisch betriebene grossvolumige Aktienkreisgeschäfte über den Dividendenstichtag der gehandelten girosammelverwahrten Aktien, welche jeweils durch Derivatgeschäfte gegen Kursveränderungen abgesichert werden. Es handelt sich dabei lediglich scheinbar um einen gewinnorientierten Handel mit Aktien, da der Profit dieser Geschäfte nicht über Marktchancen generiert wird, sondern auf der betrügerischen Erlangung von Steuergeldern durch Anrechnung beziehungsweise Erstattung von zuvor nicht abgeführten Steu-

erbeträgen basiert. Zusammengefasst geht die ersuchende Behörde von folgendem Handelsmuster aus:

- 6 -

Der Cum/Ex-Erwerber erwarb die Aktien kurz vor oder am Hauptversammlungstag und erhielt damit einen Anspruch auf Lieferung einer Aktie mit Dividendenanspruch («cum» Dividende). Gleichzeitig vereinbarte er mit dem Leerverkäufer, dass die Erfüllung dieses Lieferanspruchs erst frühestens zwei Tage nach Vertragsschluss erfolgen sollte. Da die Täter diese Geschäfte weit im Vorfeld des tatsächlichen Handelstages geplant und untereinander abgestimmt hatten und die Abwicklung zudem nicht anonym über die Börse erfolgte, wäre auch die Vereinbarung einer taggleichen Lieferung möglich gewesen. Dies hätte allerdings nicht den gewünschten Effekt gehabt, dass die Aktie erst nach dem Hauptversammlungstag (also «ex» Dividende) geliefert wird. Die Lieferung zum Ex-Zeitpunkt war aus dem Grunde unerlässlich, weil sie dem Leerverkäufer ermöglichte, sich mit «gebrauchten» Aktien einzudecken und diese an den Cum/Ex-Erwerber zu liefern. Zwischen Vertragsschluss und dessen Erfüllung musste nämlich der Hauptversammlungstag liegen, an dem der Beschluss über die Gewinnausschüttung der die Aktien emittierenden Gesellschaft erfolgte. Anschliessend führte die Aktiengesellschaft die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag an das zuständige Finanzamt ab und überwies die Nettodividende an den Giro-sammelverwahrer der Aktien, die D. AG. Diese leitete die Nettodividende jeweils an denjenigen weiter, der zu diesem Zeitpunkt die Aktien im Depot eingebucht hatte. Dieser Aktieninhaber erhielt anschliessend von seinem depotführenden Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung über einbehaltene und abgeführte Steuerabzugsbeträge, mittels derer er die Anrechnung der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag oder die Erstattung bei den Finanzbehörden beantragen konnte. Erst anschliessend deckte sich der Leerverkäufer mit Aktien beim sog. Ex/Ex-Stückegeber ein, wobei diese regelmässig eine taggleiche Lieferfrist vereinbarten. Mit diesen Ex-Aktien belieferte der Leerverkäufer nun den Cum/Ex-Erwerber und zahlte als Ausgleich für die ihm nicht mögliche Verschaffung der Nettodividende eine Dividendenkompensationszahlung in eben dieser Höhe. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Steuerrechts hätte auch auf diese Kompensationszahlung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Diese Verpflichtung bestand allerdings nur für inländische Stellen, so dass diese Vorschrift durch die Täter zielgerichtet dadurch umgangen wurde, dass sich der Leerverkäufer einer ausländischen Depotbank bediente. Da die vom Leerverkäufer geleistete Kompensationszahlung in Höhe der Nettodividende betragsmässig nicht von der eigentlichen Dividende zu unterscheiden war, bescheinigte das depotführende Kreditinstitut des Cum/Ex-Käufers anschliessend den Eingang der Nettodividende und schloss aus dem Nettobetrag auf die vorangegangene Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, was es in einer Steuerbescheinigung auswies. Auf Grundlage dieser

- 7 -

Bescheinigung rechnete der Cum/Ex-Erwerber die bescheinigten Steuerabzüge an beziehungsweise liess sich diese erstatten, obwohl der ausländische Leerverkäufer diese zuvor gerade nicht einbehalten oder abgeführt hatte. Den beim Leerverkäufer angefallenen Gewinn in Höhe der nicht einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge teilte dieser üblicherweise mit den weiteren Beteiligten der Aktienkreisgeschäfte, um diese für die

Beteiligung an den ansonsten für sie nicht lohnenswerten Kreisgeschäften zu gewinnen. Zur Gewinnverteilung nutzten die Täter regelmässig die Absicherungsgeschäfte und passten deren Preise entsprechend des zuvor vereinbarten «Dividendenlevels» beziehungsweise «All-In-Levels» an. Für den Cum/Ex-Erwerber wirkte sich dies bei Gesamtbetrachtung des Erwerbs- und des Absicherungsgeschäfts als Preisnachlass aus. Dass bei gegen Kurschwankungen voll abgesicherten Wertpapierhandelsgeschäften ein derartiger Preisnachlass allein aus steuerlichen Effekten resultieren kann, war für die an Cum/Ex-Geschäften beteiligten professionellen Akteure offensichtlich. Die tatsächlichen Abläufe der Cum/Ex-Geschäfte sowie der Umstand, dass der Profit dieser Geschäfte aus der unberechtigten Steueranrechnung beziehungsweise Steuererstattung herrührte, war den Tatbeteiligten bewusst. Dies machten sie sich zunutze, indem sie systematisch und in grossem Umfang Aktiengeschäfte nach der vorbeschriebenen Art und Weise durch ein Netzwerk von ihnen eingesetzter oder angewiesener Marktteilnehmern vornahmen und sich so in den Besitz von Steuerbescheinigungen im Wert von mehreren hundert Millionen Euro brachten. Anschliessend sind in Kenntnis all dieser Umstände über die von dem Beschuldigten B. und dem Beschuldigten E. gesteuerten in- oder ausländischen Vehikel beim Bundeszentralamt für Steuern und anderen jeweils zuständigen Finanzbehörden die Erstattung beziehungsweise Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag beantragt worden, obwohl die Erstattungsvoraussetzungen nicht vorlagen, da die Steuer aufgrund des von ihnen bewusst gewählten Gestaltungsmodells zuvor nicht abgeführt worden war (vgl. zum ganzen RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 4 ff.). Das Rechtshilfeersuchen beschreibt in der Folge detailliert die durch die bisherigen Ermittlungen bekannt gewordenen Fälle (siehe RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 7 ff.).

E. 4.3

Dem im Rechtshilfeersuchen erwähnten Stand der Ermittlungen zufolge sei der Beschuldigte B. am Entschluss zur Ausführung des eben geschilderten Tatplans beteiligt gewesen. Weiter habe er den jeweiligen Akteuren die Idee zur Durchführung von Cum/Ex-Geschäften vorgestellt und diese letztlich erfolgreich platzieren können. Ferner habe er geholfen, die für die Transaktionen erforderliche Infrastruktur aufzubauen, indem er den Kontakt zu am Markt erfahrenen und gut vernetzten Händlern herstellte, deren Unterstützung für die Umsetzung der Aktientransaktionen von zentraler Bedeutung

- 8 -

gewesen sei (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 3 f.). Schliesslich habe B. an den durch die unrechtmässigen Steueranrechnungen/-erstattungen eingenommenen Gewinnen in erheblichem Masse und über ein von ihm mitbeherrschtes Unternehmenskonstrukt im Zusammenwirken mit diversen Asset-Managern partizipiert. Zur Vereinnahmung der Gewinne aus den Cum/Ex-Geschäften habe B. mit dem Mitbeschuldigten E. ein verzweigtes Konstrukt mit mehreren im Ausland ansässigen Unternehmen aufgebaut, die über kein operatives Geschäft verfügten. Das Konstrukt habe primär dem Zweck gedient, die Gelder in den Wirtschaftsverkehr zu bringen und somit die wahre Herkunft der Gelder zu verschleiern (siehe im Einzelnen RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 51 ff.). U.a. habe die in Dubai ansässige (und später in F. Limited umbenannte) G. Limited B. zuzurechnende Guthaben übernommen. Der überwiegende Teil dieser Gelder sei wieder in den Einflussbereich von B. und seiner Ehegattin A. gelangt (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 53, siehe auch S. 65 ff.). Unter anderem seien auf die von den vorliegenden Rechtshilfemassnahmen betroffenen Konten Fr. 900'000.– sowie EUR 550'000.– überwiesen worden,

wobei die Gelder unmittelbar zuvor von einem auf die G. Limited lautenden Konto über ein weiteres, auf Rechtsanwalt H. lautendes, Konto transferiert worden seien (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 85 f.).

E. 5.1

Die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche und erlaubt die Prüfung, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR i.V.m. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966 über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates [AS 1967 805, 809]), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (siehe BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.; TPF 2020 30 E. 4.2 S. 31; 2015 110 E. 5.2.1).

E. 5.2

Soweit die in der Beschwerde erhobenen Rügen der Beschwerdeführerin die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen (bzw. deren Wieder- gabe in der angefochtenen Verfügung) oder im Allgemeinen den Gegen- stand der in Deutschland geführten Strafverfahren betreffen, erweisen sie sich als unbegründet. Mit ihren Ausführungen zum angeblich legalen wirt- schaftlichen Hintergrund der unter dem Verdacht der Geldwäscherei stehen- den Zahlungen (siehe act. 1, S. 2 und 5) bedient sie sich lediglich einer abweichenden eigenen Darstellung des im ausländischen Strafverfahren untersuchten Sachverhalts, welche im Rechtshilfeverfahren nicht zu hören ist (siehe BGE 139 II 451 E. 2.2.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Zur Kritik

- 9 -

der Beschwerdeführerin, das Ersuchen beinhalte lediglich vage Vermutun- gen, welche keinen Anfangsverdacht zu begründen vermögen (siehe u.a. act. 1, S. 3, 5 und 6), ist festzuhalten, dass gemäss Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen nicht verlangt werden kann, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Das Rechtshilfegericht hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Be- weiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2017 66 E. 4.3.3; 2011 194 E. 2.1 S. 196). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet.

Die Frage nach der (doppelten) Strafbarkeit der im Rechtshilfeersuchen ge- schilderten Cum/Ex-Geschäfte wurde von der Beschwerdekammer bereits im Rahmen des den Beschuldigten B. betreffenden Auslieferungsverfahrens einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Beschwerdekammer kam dabei zum Schluss, dass diese bei einer prima facie-Beurteilung unter den gemein- rechtlichen Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB subsumiert werden können (siehe TPF 2022 24 E. 8.6). Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C_3/2022 vom 16. Februar 2022 E. 2.1 bestätigt. An dieser Stelle kann in erster Linie auf diese beiden Entscheide verwiesen werden. Als Verbrechen (vgl. hierzu Art. 10 Abs. 2 StGB) bildet der gewerbsmässige Betrug denn auch ohne Weiteres eine mögliche Vortat des Tatbestands der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB. Die diesen Punkt betreffenden Vorbringen der

Beschwerdeführerin erfordern kein Zurückkommen auf die erwähnte Beurteilung. Ob die Beschwerdeführerin selbst hinsichtlich der geschilderten Vortat hinreichende Kenntnis und damit in Bezug auf die ihr zur Last gelegte Geldwäscherei den notwendigen Vorsatz hatte (siehe hierzu act. 1, S. 6 f.), ist vom deutschen Sachgericht und nicht vom Rechtshilfegericht zu beurteilen. Diese Frage ist zudem – wie im Übrigen auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu der aus ihrer Abwesenheit im ermittelnden Staat abgeleiteten fehlenden Beweiseignung (siehe hierzu act. 1, S. 9 f.) – für die Zulässigkeit der zur Diskussion stehenden Rechtshilfeleistung nicht von Relevanz, da sich die ausländischen Verfahren auch noch gegen andere Beschuldigte, namentlich gegen B. und damit gegen den (Mit-)Inhaber der betroffenen Konten richten. Der Würdigung des deutschen Sachgerichts vorbehalten sind auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin, mit welchen sie die Strafbarkeit einiger der im Rechtshilfeersuchen erwähnten Handlungen nach deutschem Recht anzweifelt (so bspw. in act. 1, S. 2 ff.). Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin (siehe act. 1, S. 11 f.) ist es für die

- 10 -

Annahme der doppelten Strafbarkeit schliesslich auch nicht von Relevanz, ob die Dividendenersatzzahlungen zum Zeitpunkt der Stellung des Rechtshilfeersuchens in der Schweiz der Verrechnungssteuer unterlagen oder nicht (siehe hierzu ebenfalls bereits TPF 2022 24 E. 8.6 S. 37 f.). Dem sinngemässen Standpunkt der Beschwerdeführerin, wonach vorliegend ausschliesslich das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BBA; SR 0.351.926.81) zur Anwendung kommt und jegliche Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern ausgeschlossen sein soll (siehe act. 1, S. 12 f.) greift nicht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin schliesst das fragliche Abkommen nicht die Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern aus, sondern es schliesst die direkten Steuern vom Anwendungsbereich des Abkommens aus (Art. 2 Abs. 4 BBA). Demzufolge ist die Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern nicht durch das BBA geregelt und das BBA kommt vorliegend nicht zum Tragen. Die Beschwerde erweist sich auch in diesen Punkten als unbegründet.

E. 6

Schwerlich nachvollziehbar sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach es in Bezug auf ihren Ehemann B. in Deutschland keinen «Tatort» gebe, da dieser ab dem Datum seiner Wohnsitznahme in der Schweiz nicht mehr in Deutschland gehandelt habe (so wohl in act. 1, S. 3 ff.). Sollte sie damit indirekt auch die Zuständigkeit der ersuchenden Behörden zur Durchführung der Strafverfolgung anzweifeln, so wäre festzuhalten, dass die Auslegung des Rechts des ersuchenden Staates in erster Linie Sache seiner Behörden ist. Die Rechtshilfe darf nur verweigert werden, wenn der ersuchende Staat offensichtlich unzuständig ist, d.h. dessen Justizbehörden ihre Zuständigkeit in willkürlicher Weise bejaht haben (BGE 142 IV 250 E. 6.2 m.w.H.). Vorliegend ist das weder aus den Akten ersichtlich noch wird es von der Beschwerdeführerin in irgendeiner Form näher konkretisiert.

E. 7

Mit Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verjährung (act. 1, S. 7 ff.) ist festzuhalten, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG einem Rechtshilfeersuchen nicht

entsprochen wird, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung verjährt wäre. Das EUeR schweigt sich darüber aus, wie es sich mit der Rechtshilfegewährung bei Verjährung der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs verhält. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im EUeR wird gemäss

- 11 -

höchstrichterlicher Rechtsprechung als qualifiziertes Schweigen interpretiert, womit die Frage der Verjährung im Rechtshilfeverkehr zwischen Vertragsstaaten des EUeR wie im vorliegenden Fall nicht zu prüfen ist (BGE 136 IV 4 E. 6.3).

E. 8

Nicht ersichtlich wird schliesslich, weshalb und inwiefern der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Beschluss des Landgerichts Köln vom 21. November 2023 (act. 1.2), mit welchem dieses die Rechtswidrigkeit der am 29. November 2022 am schweizerischen Wohnsitz von B. durchgeführten Durchsuchung feststellte, Auswirkungen auf die Rechtmässigkeit der vorliegend zur Diskussion stehenden Herausgabe von bei der Bank C. edierten Unterlagen als Beweismittel im Sinne von Art. 74 IRSG haben sollte (vgl. hierzu act. 1, S. 10 f.). Die angefochtene Verfügung sieht zudem keine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder zur Rückerstattung an den Berechtigten vor. Der von der Beschwerdeführerin an eben erwähnter Stelle als verletzt bezeichnete Art. 74a Abs. 3 IRSG ist damit auf den vorliegenden Fall ohnehin nicht anwendbar.

E. 9

Ohne Einfluss auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens bleibt auch die von der Beschwerdeführerin nachgereichte Mitteilung der Staatsanwaltschaft Köln an B. vom 25. Juli 2024, wonach diese das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren 113 Js 241/16 gemäss § 154 Abs. 1 der deutschen Strafprozessordnung einstellt habe (vgl. act. 4 und 4.1). Es ist nicht Aufgabe der schweizerischen Behörden, derartige nach Eingang eines Rechtshilfeersuchens im ersuchenden Staat ergangene Entscheide zu interpretieren. Ist in der Schweiz ein gültiges Rechtshilfeersuchen eingegangen, so ist dieses in Beachtung der massgebenden Grundsätze zu erledigen, sofern die zuständige Behörde nicht den Rückzug des Ersuchens bekannt gegeben hat (siehe zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2023.177 vom 8. Februar 2024 E. 6.2.4 m.w.H. sowie das Urteil des Bundesgerichts 1C_624/2022 vom 21. April 2023 E. 7). Die deutschen Behörden haben ihr Rechtshilfeersuchen bis dato nicht zurückgezogen. Darüber hinaus betrifft die angeführte Einstellung offensichtlich lediglich eines der eingangserwähnten Strafverfahren.

E. 10

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in all ihren Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

- 12 -

E. 11

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8

Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2020 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (art. 3 und 5).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.